

Mit 2,44 Promille auf dem Rad

Urteile in einem Satz

Wer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr am Straßenverkehr teilnimmt, muss ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung vorlegen; das gilt auch dann, wenn ein Radfahrer betrunken (hier: mit 2,44 Promille) erwischt wurde, der gar keinen Führerschein besitzt;

bringt er kein Gutachten bei, droht ihm ein Fahrverbot fürs Fahrrad: Auch mit dem Rad gefährden erheblich alkoholisierte Verkehrsteilnehmer die Sicherheit des Straßenverkehrs — zudem kann man bei einem Wert von 2,44 Promille von einer "ausgeprägten Alkoholproblematik" ausgehen, die Wiederholungsgefahr beinhaltet.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mit-2-44-promille-auf-dem-rad>